

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 12.

Stettin, den 17. Juli 1935.

67. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 115.) Anordnung über die Erhebung der Umlage (Umlageordnung). — (Nr. 116.) Provinzialsynodalvoranschlag und Matrikel der aus den Kirchenteilen der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den gesamt-kirchlichen und provinzial-kirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1935. — (Nr. 117.) Umlagefonten bei der Provinzialbank Pommern. — (Nr. 118.) Pfarrstellenhaushaltspläne. — (Nr. 119.) Schutz von Kunstdenkmälern. — (Nr. 120.) Luther-Akademie. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriften-anzeigen.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Juli 1935.

(Nr. 115.) Anordnung über die Erhebung der Umlage.
(Umlageordnung.)

Zu E. O. I. 7253/35.

Bekanntmachung

der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat über die Umlageordnung vom 21. Juni 1935.

Die nachstehend abgedruckte Umlageordnung, die mit Zustimmung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und des Herrn Preussischen Finanzministers erlassen worden ist, desgleichen die Durchführungsbestimmungen zur Umlageordnung werden hierdurch bekanntgegeben. Die bisherigen Bestimmungen (vgl. insbesondere die Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 8. Dezember 1922 — RGVB. 1923 S. 21 — und die dazugehörige Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 — RGVB. 1923 S. 24), soweit sie den neuen Bestimmungen entgegenstehen, treten außer Kraft.

Die Umlageerhebung ist damit auf neuer Grundlage rechtlich einwandfrei geregelt. Die rechtlichen Zweifel und Bedenken, die im letzten halben Jahr hinsichtlich der Umlagezahlung geltend gemacht worden sind, sind daher gegenstandslos geworden. Demgemäß gelten für die Umlagezahlung in Zukunft allein die Vorschriften der Umlageordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen. Sie zu beachten, ist Pflicht aller Beteiligten, vor allem der Herren Superintendenten, Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte und Rendanten. Abweichungen bringen den Kirchengemeinden finanzielle Nachteile und setzen die verantwortlichen Personen, besonders die Herren Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte und Rendanten, der Gefahr aus, persönlich haftbar gemacht zu werden. Hierauf weisen wir ausdrücklich hin.

Wie sich die Umlagezahlung usw. im einzelnen gestaltet, ist in den Durchführungsbestimmungen zur Umlageordnung geregelt. Die Errichtung der Bankkonten, auf die die Kirchengemeinden (Parochial- usw. Verbände) die gesamt- und provinzial-kirchliche Umlage zu zahlen haben — vgl. Ziffer 8 der Umlageordnung und Ziffer 7 der Durchführungsbestimmungen —, ist bereits in die Wege geleitet. Die Kontenbezeichnung wird den Kirchengemeinden durch die Finanzabteilung beim Konsistorium mitgeteilt werden. Sobald dies geschehen ist, sind das erste Viertel der Umlage für das Rechnungsjahr 1935 sowie etwaige Umlagereste aus dem Vorjahr gemäß Ziffer 7 der Durchführungsbestimmungen auf diese Konten abzuführen.

Zu E. O. I. 7253/35.

Anordnung über die Erhebung der Umlage (Umlageordnung).

Auf Grund des § 2 des Staatsgesetzes über die Vermögensverwaltung in den Evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 — Gesetzsammlung S. 39; Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S. 42 — wird für die zum preussischen Staatsgebiet gehörenden Teile der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union folgendes bestimmt:

I. Aufbringung der Umlagen.

1. Die Umlagen der Landeskirche, der Kirchenprovinzen und Kirchentreise werden auf die Kirchengemeinden (Parochial- usw. Verbände) umgelegt.

2. Die Kirchengemeinden (Parochial- usw. Verbände) haben den Teil ihrer Einnahmen, der auf die Umlagen entfällt, wie Treuhänder zu verwalten.

II. Verteilung der Umlagen.

3. Die Verteilung der Umlagen soll gleichmäßig und gerecht sein. Bei ganz oder teilweise ländlichem Charakter ist als Verteilungsmaßstab möglichst auch die Grundvermögenssteuer für den land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz mitheranziehen.

4. Die gesamt-kirchliche Umlage wird durch die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat auf die Kirchenprovinzen verteilt.

5. Die Finanzabteilung beim Konsistorium verteilt die gemäß Ziffer 4 auf die Kirchenprovinz entfallende gesamt-kirchliche Umlage sowie die provinzial-kirchliche Umlage unverzüglich auf die Kirchentreise, für Berlin auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände in der Hauptstadt Berlin.

Aus dem Verteilungsplan muß zu ersehen sein, wieviel an gesamt-kirchlicher und provinzial-kirchlicher Umlage auf den Kirchentreis entfällt.

6. Die nach Ziffer 5 auf die Kirchentreise entfallende gesamt- und provinzial-kirchliche Umlage wird durch die Finanzabteilung beim Konsistorium unverzüglich weiter auf die Kirchengemeinden (Parochial- usw. Verbände) des Kirchentreises verteilt. Für Berlin tritt an die Stelle der Finanzabteilung beim Konsistorium die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat. Ziffer 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Finanzabteilung beim Konsistorium kann die Verteilung dem Kreissynodalvorstand überlassen.

Die Umlage des Kirchentreises wird durch die Kreissynode verteilt.

III. Zahlung der Umlagen.

7. Die Umlagen der Landeskirche, der Kirchenprovinzen und der Kirchentreise sind in vier gleichen Teilen am 15. Juni, 15. September, 15. Dezember und 15. März fällig. Sind sie für das laufende Rechnungsjahr noch nicht verteilt, so ist an den Fälligkeitstagen eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der vorjährigen Umlagen zu leisten.

8. Die gesamt- und provinzial-kirchliche Umlage ist von den Kirchengemeinden (Parochial- usw. Verbänden) an den Beauftragten für das Umlagewesen im Kirchentreise abzuführen. Dieser hat unverzüglich

a) die provinzial-kirchliche Umlage der Provinzialsynodalkasse,

b) die gesamt-kirchliche Umlage der Konsistorialkasse zuzuleiten.

Die Finanzabteilung beim Konsistorium kann anordnen, daß die Umlagen von den Kirchengemeinden (Parochial- usw. Verbänden) unmittelbar an die beiden vorgenannten Kassen zu zahlen sind. Die Umlage des Kirchentreises ist an die Kreissynodalkasse zu zahlen.

Kann eine Kirchengemeinde (Parochial- usw. Verband) die fälligen Umlagen nicht in voller Höhe pünktlich zahlen, so ist der zur Verfügung stehende Betrag der Kreissynodal-, der Provinzialsynodal- und der Konsistorialkasse anteilmäßig zuzuleiten nach dem Verhältnis, in dem die von der Kirchengemeinde geschuldete gesamt-kirchliche, provinzial-kirchliche und Kreissynodal-Umlage zueinander stehen.

IV. Aufsicht über das Umlagewesen.

9. Die Aufsicht über das Umlagewesen liegt den Finanzabteilungen ob.

10. Die Beauftragten für das Umlagewesen werden für den Bereich eines oder mehrerer Kirchentreise durch die Finanzabteilung beim Konsistorium bestellt. Die Bestellung ist widerruflich.

Die Beauftragten für das Umlagewesen sind an Weisungen der Finanzabteilungen gebunden und haben die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Umlagen bestimmungsgemäß gezahlt werden. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, über Umstände, die für die Umlagen von Bedeutung sind, von allen am Umlagegeschäft Beteiligten Auskunft zu verlangen; sie können auch Kassenbücher, Akten und andere Schriftstücke einsehen oder sonst Nachschau halten.

11. Der Beginn der Verzinsung und Tilgung der Umlagerückstände für das Rechnungsjahr 1931 und frühere Rechnungsjahre (Artikel I der Notverordnung zur Sicherung der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlage vom 24. Februar 1933 — RGBl. S. 109 —) wird bis zum 1. April 1936 hinausgeschoben.

Für später entstandene Umlagerückstände werden Vorzugszinsen mit Wirkung vom 1. Januar 1935 vorläufig nicht erhoben.

Berlin, den 17. Juni 1935.

(L. S.) Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat
gez. Dr. Koch.

Zu E. O. I. 7253/35.

Durchführungsbestimmungen zur Umlageordnung vom 21. Juni 1935.

Durch die Umlageordnung vom 17. Juni 1935 ist das Umlagerecht neu geregelt und für die Erhebung der Umlage das Amt des Beauftragten für das Umlagewesen (Umlagebeauftragten) neu geschaffen worden. Beides macht zahlreiche Maßnahmen erforderlich. Wir haben daher die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen zur Umlageordnung, die zugleich die Dienstanweisung für den Umlagebeauftragten enthalten, erlassen:

I. Allgemeines.

1. Nach Ziffer 8 der Umlageordnung haben die Kirchengemeinden (Parochial- usw. Verbände) die gesamt- und provinzialkirchliche Umlage an den Beauftragten für das Umlagewesen (Umlagebeauftragten) im Kirchentreise abzuführen und die Umlage des Kirchentreiches an die Kreissynodalkasse zu zahlen. Auf Antrag des Kreissynodalvorstandes kann die Finanzabteilung beim Konsistorium anordnen, daß auch die Kreissynodalumlage von den Kirchengemeinden (Parochial- usw. Verbänden) mit an den Umlagebeauftragten zur Weiterleitung an die Kreissynodalkasse zu zahlen ist.

II. Stellung und Aufgabe des Umlagebeauftragten.

2. Der Umlagebeauftragte ist Hilfsorgan der Finanzabteilungen. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Umlagen bestimmungsgemäß gezahlt und auch Umlagereste aus früheren Jahren beglichen werden. Zugleich hat er die Kirchengemeinden (Parochial- usw. Verbände) seines Bezirkes in Fragen der Steuer- und Vermögensverwaltung zu beraten und zu unterstützen.

3. Zeigen sich bei der Umlagezahlung oder in der sonstigen Verwaltung (Haushalts- und Kassensführung) der Kirchengemeinden (Parochial- usw. Verbände) erhebliche Mängel, so ist der Umlagebeauftragte berechtigt und verpflichtet, dies der Finanzabteilung beim Konsistorium alsbald anzuzeigen.

Ferner ist der Umlagebeauftragte befugt, bei den Kirchengemeinden (Parochial- usw. Verbänden) Kassen- und Wirtschaftsprüfungen vorzunehmen. Er ist berechtigt, über Umstände, die für die Umlage von Bedeutung sind, von allen am Umlagegeschäft Beteiligten Auskunft zu verlangen sowie Kassenbücher, Akten und andere Schriftstücke einzusehen oder sonst Nachschau zu halten. Auch kann er den örtlichen Stellen wegen Abführung der Umlagen Weisungen erteilen. Bei den Prüfungen hat er sein Augenmerk besonders darauf zu richten, ob die Umlagen sachgemäß abgeführt und die Kirchensteuer- und sonstige Mittel ordnungsmäßig verwendet worden sind. Das Prüfungsergebnis ist mit eigener Stellungnahme der Finanzabteilung beim Konsistorium einzureichen.

III. Umlagekonten.

4. Für die Einzahlung und Weiterleitung der Umlagen sind bei der Girozentrale am Sitz der Konsistorien (mit Ausnahme der Stolbergischen Konsistorien) folgende Girokonten zu errichten:

- a) für jeden Kirchentreis des Konsistorialbezirks ein Konto unter der Bezeichnung „Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat (Umlagekonto des Kirchentreiches);“
- b) ein Konto unter der Bezeichnung „Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat (gesamtkirchliches Umlagekonto der Kirchenprovinz).“

5. Das Verfügungsrecht über sämtliche Umlagekonten steht der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat zu, die auch die Zeichnungsberechtigten bestimmt; sie kann die Verfügungsbe-
 rechtigung auch auf die Finanzabteilung beim Konsistorium widerruflich übertragen. Diese kann alsdann
 die Verfügungsberechtigung über die Umlagekonten der Kirchenkreise (Ziffer 4a) auch auf die Umlage-
 beauftragten der einzelnen Kirchenkreise widerruflich übertragen.

6. Die Umlagebeauftragten, denen die Verfügungsberechtigung über das Umlagekonto des Kir-
 chentkreises — oben Ziffer 4a — gemäß Ziffer 5 übertragen worden ist, dürfen aus diesem Konto
 nur Überweisungen vornehmen auf das gesamt kirchliche Umlagekonto der Kirchenprovinz — oben Ziffer
 4b —, auf das Konto der Provinzialsynodalkasse sowie, falls sie auch die Kreissynodalumlage mit
 einziehen (vgl. oben Ziffer 1 Satz 2), an die Kreissynodalkasse. Überweisungen auf ein anderes Konto
 sowie Barauszahlungen dürfen nur durch die Finanzabteilung beim Konsistorium vorgenommen
 werden.

IV. Abführung der Umlagen.

7. Die Kirchengemeinden (Parochial- usw. Verbände) haben die gesamt- und provinzialkirch-
 liche Umlage sowie, falls der Umlagebeauftragte die Kreissynodalumlage mit einzieht (vgl. oben Ziffer 1
 Satz 2), auch diese auf das Umlagekonto des Kirchenkreises — oben Ziffer 4a — zu überweisen. Die
 eingegangenen Beträge werden, solange die Umlagereste aus der Zeit nach dem 1. April 1932 noch
 nicht festgestellt sind, zunächst auf die Umlage des laufenden Rechnungsjahres verrechnet.

Zahlt eine Kirchengemeinde die Umlagen bei dem Umlagebeauftragten ausnahmsweise bar
 ein, so hat dieser den eingezahlten Betrag umgehend auf das Umlagekonto des Kirchenkreises (oben
 Ziffer 4a) einzuzahlen. Der Kirchengemeinde ist eine Quittung aus einem fortlaufend numerierten
 Durchschreibeblock zu erteilen. Ungültige Quittungen sind als solche kenntlich zu machen und aufzu-
 bewahren.

8. Aus den auf dem Umlagekonto des Kirchenkreises (oben Ziffer 4a) eingegangenen Um-
 lagen und den aus diesem Konto auf gekommenen Zinsen sind zunächst etwaige Kosten für den Um-
 lagebeauftragten (vgl. unten Ziffer 13 Abs. 3) zu decken. Der verbleibende Betrag ist durch den Um-
 lagebeauftragten, soweit ihm die Verfügungsberechtigung über das Konto übertragen worden ist (vgl.
 oben Ziffer 5), spätestens innerhalb einer Woche, in Kirchenkreisen mit geringen Umlagen spätestens
 innerhalb eines Monats anteilmäßig

- a) auf das unter Ziffer 4b bezeichnete gesamt kirchliche Umlagekonto der Kirchenprovinz,
- b) an die Provinzialsynodalkasse und, sofern der Umlagebeauftragte auch die Kreis-
 synodalumlage mit einzieht (vgl. oben Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 7 Abs. 1 Satz 1),
- c) an die Kreissynodalkasse abzuführen. Die Anteile sind zu berechnen nach dem Verhältnis,
 in dem die von den Kirchengemeinden (Parochial- usw. Verbänden) des Kirchenkreises
 geschuldete, gesamt kirchliche, provinzialkirchliche und Kreissynodalumlage zueinander
 stehen.

A Gleichzeitig mit der Überweisung hat der Umlagebeauftragte je einen Lieferzettel nach Muster A
 der Finanzabteilung beim Konsistorium, der Provinzialsynodalkasse und gegebenenfalls der Kreis-
 synodalkasse zu übersenden. Diese haben den Bruttobetrag der Umlage — vgl. lfd. Nr. 1 der Eintra-
 gung in Muster A — in Einnahme und die Kosten für den Umlagebeauftragten (unten Ziffer 13
 Abs. 3) — vgl. lfd. Nr. 2 der Eintragung in Muster A — in Ausgabe zu buchen.

V. Kassen- und Buchführung des Umlagebeauftragten.

B
C 9. Der Umlagebeauftragte hat ein Tagebuch über Einnahme und Ausgabe nach Muster B
 und für jede Kirchengemeinde (Parochial- usw. Verband) ein Kontoblatt nach Muster C sowie ein
 Girokontogegenbuch zu führen und auf dem laufenden zu halten. Das Kontogegenbuch ist laufend mit
 den Kassenbüchern und den Kontoauszügen der Girokasse abzustimmen. Unstimmigkeiten sind sofort
 aufzuklären.

Tagebuch und Kontoblatt sind stets nur für ein Rechnungsjahr anzulegen. Einnahme- und Aus-
 gabebelege sind getrennt zu ordnen, zu heften und mit laufender Nummer zu versehen. Nach Abschluß
 des Rechnungsjahres, der am 15. April vorzunehmen ist, sind die Bücher aufzurechnen, ordnungsmäßig
 abzuschließen und mit den Belegen dem Rechnungssamt beim Konsistorium einzureichen, das nach
 Prüfung dem Beauftragten Entlastung erteilt.

10. Die Kassen- und Buchführung des Umlagebeauftragten wird durch das Rechnungsamt des Konsistoriums geprüft. Örtliche Prüfungen durch das Rechnungsamt bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung beim Konsistorium. Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat und die Finanzabteilung beim Konsistorium können jederzeit das Rechnungsamt oder sonstige geeignete Personen mit der örtlichen Prüfung beauftragen oder eine solche selbst vornehmen.

Der Umlagebeauftragte hat auf die Sicherheit der ihm anvertrauten Gelder und sonstigen Vermögenswerte sorgfältig bedacht zu sein.

VI. Schlußbestimmungen.

Der Umlagebeauftragte hat vor Antritt seines Amtes eine schriftliche Erklärung nach Muster D abzugeben, daß er den Weisungen der Finanzabteilung folgen und auch sonst die ihm übertragenen Aufgaben treu erfüllen werde. Nach Abgabe dieser Erklärung ist er durch den Vorsitzenden der Finanzabteilung beim Konsistorium oder dessen Vertreter auf sein Amt zu verpflichten. Zugleich ist ihm ein Abdruck der Umlageordnung und dieser Durchführungsbestimmungen sowie ein Ausweis nach Muster E über seine Bestellung zum Umlagebeauftragten für den Kirchenkreis auszufertigen.

13. Der Umlagebeauftragte versieht sein Amt ehrenamtlich. Er erhält aus der aufkommenden Umlage eine Dienstaufwandsentschädigung, die für jedes Rechnungsjahr durch die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung der Finanzabteilung beim Konsistorium festgesetzt wird. Für die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung sind Zahl und Größe der Kirchengemeinden, für die der Umlagebeauftragte bestellt ist sowie sonstige besondere Umstände (Tätigkeit des Beauftragten usw.) zu berücksichtigen. Die Dienstaufwandsentschädigung soll jährlich wenigstens 300,— RM. betragen.

Bei Dienstreisen innerhalb seines Bezirks erhält der Umlagebeauftragte außer den Fahrkosten eine ermäßigte Reisekostenvergütung (Bezirksstagegeld) nach den staatlichen Bestimmungen (vgl. Nr. 32 der Ausführungsbestimmungen zu den preussischen Reisekostenvorschriften vom 23. März 1934 — Preussisches Besoldungsblatt 1934 S. 124 —), bei sonstigen Dienstreisen die volle Reisekostenvergütung. Die Reisekostenvergütung wird gewährt nach Stufe III der Reisekostenbestimmungen. Der Umlagebeauftragte hat seine Reisekostenrechnung nach Muster F der Finanzabteilung beim Konsistorium zur Feststellung und Anweisung einzureichen.

Die Dienstaufwandsentschädigung und die Kosten der Dienstreisen werden an den Umlagebeauftragten durch die Finanzabteilung beim Konsistorium aus dem Umlagekonto des Kirchenkreises — oben Ziffer 4a — gezahlt.

14. Die Umlagezahlung innerhalb Groß-Berlins wird besonders geregelt.

Berlin-Charlottenburg, den 21. Juni 1935.

(L. S.)

Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat.
gez. Dr. Koch.

Vorstehende Bestimmungen geben wir hiermit bekannt. Wegen der weiteren Durchführung der Umlageordnung bleibt Verfügung vorbehalten. Die oben erwähnten Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

gez. Ulrich.

Lgb. VII. Nr. 1138 II. Ang.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Juli 1935.

(Nr. 116.) Provinzialsynodalantrag und Matrikel der aus den Kirchenkreisen der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den gesamtkirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1935.

Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat
E. O. I. 7051/35.

Berlin-Charlottenburg, den 1. Juni 1935.
Marchstraße 2

Auf Grund des § 2 des Staatsgesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 — Preussische Gesetzsammlung S. 39, Gesetzblatt der Deutschen

Evangelischen Kirche S. 42 — haben wir die gesamtkirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1935 wie im Vorjahr auf

14 500 000,— RM.

festgesetzt und zwar

I. für die Erfüllung der der Gesamtkirche nach Artikel 1 der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (RGBl. 1923 S. 21) obliegenden Aufgaben einschließlich ihrer Beitragsleistung zur Sicherung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes auf	14 465 000,— RM.
II. zur Deckung der Generalsynodalkosten auf	35 000,— RM.
	<u>zusammen 14 500 000,— RM.</u>

Diese Summe ist im einzelnen für folgende Verwendungszwecke bestimmt:

1. Generalsynodalkosten	35 000 RM.
2. Behörden und sonstige Kosten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung	1 204 500 RM.
3. Vorbildung der Geistlichen	166 000 RM.
4. Besoldungsbeihilfen sowie Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrer im Inland und in den abgetrennten Gebieten	10 243 000 RM.
5. Sonstige Leistungen für die Pfarrerschaft (Unterstützungen, Umzugskostenbeihilfen, Gnadenbezüge)	205 000 RM.
6. Leistungen für Kirchengemeindebeamte und Angestellte	205 000 RM.
7. Leistungen für Hilfsgeistliche	402 000 RM.
8. Zur Unterstützung der Gemeinden (Baubeihilfen, Beihilfen zur kirchlichen Versorgung der Großstadt- und Industriebezirke, der Diaspora- und Siedlungsgebiete sowie der abgetrennten Gebiete)	792 000 RM.
9. Für die kirchliche Arbeit im Ausland, besonders in Übersee, und für die Deutsche Evangelische Kirche	813 400 RM.
10. Zur Erfüllung besonderer gesamtkirchlicher Ausgaben, zur Verzinsung und Tilgung gesamtkirchlicher Schuldverpflichtungen sowie zur Sicherung von Kassenbetriebsmitteln	434 100 RM.
	<u>14 500 000 RM.</u>

Diese Festsetzung der Umlage und ihre Verteilung auf die Kirchenprovinzen ist gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 — Preussische Gesetzsammlung S. 221 — von dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Herrn Preussischen Finanzminister staatlich genehmigt worden.

Der Umlagebedarf verteilt sich, unter Berücksichtigung des Härteausgleichs für die abgetrennten Gebiete und das Saarland, wie im Vorjahre nach Maßgabe des von den einzelnen Konsistorien gemeldeten Reichseinkommensteuersolls von 1932 auf die einzelnen Kirchenprovinzen wie folgt:

I. Die preußischen Kirchenprovinzen	an gesamtkirchlicher Umlage I <i>RM</i>	an gesamtkirchlicher Umlage II <i>RM</i>	mithin an Gesamtumlage <i>RM</i>
1. Ostpreußen	637 690	1 554	639 244
2. Pommern	726 737	1 771	728 508
3. Grenzmark Posen-Westpreußen	64 631	158	64 789
4. Brandenburg	6 079 601	14 815	6 094 416
5. Schlesten	1 144 683	2 790	1 147 473
6. Sachsen (einschl. der Stolbergischen Bezirke).	1 689 017	4 116	1 693 133
7. Westfalen	1 520 977	3 706	1 524 683
8. Rheinprovinz mit Hohenzollern, Saarland und Eupen-Malmedy	2 542 420	6 090	2 548 510
zusammen...	14 405 756	35 000	14 440 756
II. Die außerpreußischen Landes- synodalverbände			
zusammen...	59 244	—	59 244
Gesamtumlage wie eingangs...	14 465 000	35 000	14 500 000

Der zehnte Teil der vorstehend berechneten gesamtkirchlichen Umlage I bildet im Rechnungsjahre 1935 die Höchstgrenze für die Befugnis der Kirchenprovinzen zur Ausschreibung von Umlagen für die eigenen Bedürfnisse ohne die eigentlichen Provinzialsynodalkosten (vgl. Artikel V der Notverordnung vom 8. Dezember 1922).

Die Verteilung der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlage auf die Kirchentreise liegt gemäß § 2 des Staatsgesetzes vom 11. März 1935 der Finanzabteilung beim Konsistorium ob und ist sogleich vorzunehmen. Über die weitere Verteilung und über die Verteilung der Umlage des Kirchentreibes sowie über die Zahlung der Umlage bleiben im Hinblick auf die zu erwartende neue Umlageordnung weitere Weisungen vorbehalten.

Die Umlagebeträge sind in 4 gleichen Teilen am 15. Juni 1935, 15. September 1935, 15. Dezember 1935 und 15. März 1936 fällig.

Die Aufbringung der Umlage ist eine gesetzliche Verpflichtung und hat daher den Vorrang vor allen nicht zwangsläufigen Ausgaben. Überschreitungen der einzelnen etatsmäßigen Ausgabenposten sind unbedingt zu vermeiden, solange nicht die Umlagebeträge voll gezahlt sind. Hierfür sind die Vorsitzenden der Gemeindefürsorge pp. und die Rendanten persönlich verantwortlich. Wir ersuchen die Finanzabteilungen bei den Konsistorien, hiernach das Weitere schleunigst zu veranlassen.

Zur leichteren geschäftlichen Behandlung sind 2 Abdrucke beigelegt.

gez. Koch.

Beglaubigt:

Bürger

Konsistorial-Inspektor.

Voranschlag für die Provinzial-

Titel	Ab- schnitt	Einnahme und Ausgabe	Geldbetrag <i>R/M</i>
Einnahme.			
I		Beiträge der Kirchentreise nach Maßgabe der Matrikel:	
	1	für provinzialkirchliche Zwecke	72 674
	2	zu den Kosten der Provinzialsynode u. a.	15 326
II		Zinsen	2 000
III		Vom Evangelischen Oberkirchenrat für landwirtschaftlichen Fachberater ..	2 000
Summe der Einnahme...			92 000
Ausgabe.			
I		Für provinzialkirchliche Zwecke	72 674
II		Kosten der Provinzialsynode:	
		bisheriger Abschn. 1: (zur Deckung der Kosten der Tagung der Provinzial- synode 1935, 2. Rate)	—
	1	Reisekosten und Tagegelder:	
		a) der Mitglieder des Provinzialkirchenrats usw.	2 000
		b) der Mitglieder der theologischen Prüfungskommission	800
		c) des landwirtschaftlichen Fachberaters	2 200
	2	Verwaltungskosten:	
		a) für landwirtschaftliche Fachberatung (Wächter 4500, Schweden 500)	5 000
		b) sonstige Verwaltungskosten	3 000
III		Zur allmählichen Ansammlung eines Betriebsfonds	—
IV		Insgemein und zur Abrundung	6 326
Summe der Ausgabe...			92 000
Summe der Einnahme...			92 000

Synodalkasse für 1935.

Betrag für 1934 <i>Rh</i>	Mithin		Erläuterungen
	mehr <i>Rh</i>	weniger <i>Rh</i>	
72 266	408	—	
19 000	—	3 674	
2 000	—	—	
2 066	—	66	
95 332	408	3 740	
		3 332	
72 266	408	—	Zu Tit. I: Wegen der Verteilung der für provinzialkirchliche Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel, vgl. die Anlage. Die Finanzabteilung behält sich bei jedem Ausgabeposten ihre EntschlieÙung hinsichtlich der wirklichen Verausgabung vor. Zu Tit. II: Die Ansammlung eines Betrages für den angegebenen Zweck erscheint für 1935 wegen Vorhandenseins eines ausreichenden Betrages nicht erforderlich. Zu Tit. II Abschn. 1c und Abschn. 2a: Vergl. Tit. III der Einnahme. Zu Abschn. 1c: Der bisherige Betrag reichte nicht ganz aus.
—	—	—	
2 000	—	—	
1 000	—	200	
2 000	200	—	
5 000	—	—	
3 000	—	—	
5 000	—	5 000	
5 066	1 260	—	
95 332	1 868	5 200	
		3 332	
95 332	—	3 332	

Zu Tit. III: Da nach der neuen Umlageordnung die Provinzialsynodalkasse nicht mehr für die gesamtkirchliche Umlage haftet, reicht der bisher angeammelte Betriebsfonds aus.

Matrikel für die Verteilung der Umlage für 1. April 1935/36.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kirchenkreise	Betrag des Reichseinkommensteuer- solls der Evangelischen für 1933 <i>RM</i>	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert ‰	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kirchenkreise	Betrag des Reichseinkommensteuer- solls der Evangelischen für 1933 <i>RM</i>	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert ‰
					Übertrag...	12 268 775	63,94
1	Anklam	385 096	2,01	27	Barth	163 436	0,85
2	Cammin	133 650	0,70	28	Bergen	259 225	1,35
3	Daber	46 842	0,24	29	Franzburg	49 401	0,26
4	Demmin	353 924	1,84	30	Garz a. Rügen	126 109	0,66
5	Freienwalde	112 045	0,58	31	Greifswald, Stadt .	650 380	3,39
6	Garz a. Oder	77 065	0,40	32	Greifswald, Land ..	73 758	0,38
7	Gollnow	305 670	1,59	33	Grimmen	175 814	0,92
8	Greifenberg	158 951	0,83	34	Loitz	74 588	0,39
9	Greifenhagen	197 156	1,03	35	Stralsund	885 000	4,61
10	Jakobshagen	88 327	0,46	36	Wolgast	129 057	0,67
11	Kolbarg	124 320	0,65	37	Belgard	351 283	1,83
12	Labes	176 605	0,92	38	Publitz	75 891	0,40
13	Maugard	159 431	0,83	39	Bütow	154 701	0,81
14	Pasewalk	305 594	1,59	40	Dramburg	221 555	1,16
15	Penkun	97 774	0,51	41	Röslin	641 790	3,35
16	Pyritz	207 559	1,08	42	Kolberg	516 409	2,69
17	Regenwalde	63 254	0,33	43	Lauenburg	335 043	1,75
18	Stargard	506 973	2,64	44	Neustettin	398 623	2,08
19	Stettin, Stadt	6 132 018	31,96	45	Ragebuhr	80 038	0,42
20	Stettin, Land	1 342 289	7,00	46	Rügenwalde	125 642	0,66
21	Treptow (Rega) ...	124 251	0,65	47	Rummelsburg	93 031	0,48
22	Treptow (Toll.) ...	92 440	0,48	48	Schivelbein	133 111	0,69
23	Uckermark	176 348	0,92	49	Schlame	188 402	0,98
24	Usedom	486 802	2,54	50	Stolp, Stadt	710 327	3,70
25	Werben	190 654	0,99	51	Stolp, Altstadt ...	223 287	1,16
26	Wollin	223 737	1,17	52	Tempelburg	80 112	0,42
	Seite...	12 268 775	63,94		Summe...	19 184 788	100,—

Verteilung

- a) der Umlage für provinzialkirchliche Zwecke,
 b) der Provinzialsynodalkosten
 auf die Kreissynodalverbände 1935.

Gf. Nr.	Name der Kirchenkreise	Es sind aufzubringen für das Jahr 1935				Gf. Nr.	Name der Kirchenkreise	Es sind aufzubringen für das Jahr 1935			
		an gesamt- kirchlicher Umlage 728 508 RM		für provinzial- kirchliche Zwecke 88 000 RM				an gesamt- kirchlicher Umlage 728 508 RM		für provinzial- kirchliche Zwecke 88 000 RM	
		RM	Pf	RM	Pf			RM	Pf	RM	Pf
1	2	3		4		1	2	3		4	
1	Anklam.....	14 643	01	1 768	80		Übertrag...	465 808	—	56 267	20
2	Cammin.....	5 099	56	616	—	27	Barth.....	6 192	32	748	—
3	Daber.....	1 748	42	211	20	28	Bergen.....	9 834	86	1 188	—
4	Demmin.....	13 404	55	1 619	20	29	Franzburg.....	1 894	12	228	80
5	Freienwalde.....	4 225	35	510	40	30	Garz auf Rügen..	4 808	15	580	80
6	Garz a. Oder.....	2 914	03	352	—	31	Greifswald, Stadt..	24 696	42	2 983	20
7	Gollnow.....	11 583	28	1 399	20	32	Greifswald, Land..	2 768	33	334	40
8	Greifenberg.....	6 046	62	730	40	33	Grimmen.....	6 702	27	809	60
9	Greifenhagen.....	7 503	63	906	40	34	Loitz.....	2 841	18	343	20
10	Jakobshagen.....	3 351	14	404	80	35	Stralsund.....	33 584	22	4 056	80
11	Kolbarg.....	4 735	30	572	—	36	Wolgast.....	4 881	—	589	60
12	Labes.....	6 702	27	809	60	37	Belgard.....	13 331	70	1 610	40
13	Naugard.....	6 046	62	730	40	38	Publitz.....	2 914	03	352	—
14	Pasewalk.....	11 583	28	1 399	20	39	Bütow.....	5 900	92	712	80
15	Pentun.....	3 715	39	448	80	40	Dramburg.....	8 450	69	1 020	80
16	Pyriz.....	7 867	89	950	40	41	Röslin.....	24 405	02	2 948	—
17	Regenwalde.....	2 404	08	290	40	42	Rolberg.....	19 596	87	2 367	20
18	Stargard.....	19 232	61	2 323	20	43	Lauenburg.....	12 748	90	1 540	—
19	Stettin, Stadt....	232 831	12	28 124	80	44	Neustettin.....	15 152	97	1 830	40
20	Stettin, Land....	50 995	56	6 160	—	45	Ragebuhr.....	3 059	73	369	60
21	Treptow (Rega)...	4 735	30	572	—	46	Rügenwalde.....	4 808	15	580	80
22	Treptow (Toll.)...	3 496	84	422	40	47	Rummelsburg....	3 496	84	422	40
23	Uckermünde.....	6 702	27	809	60	48	Schivelbein.....	5 026	71	607	20
24	Usedom.....	18 504	10	2 235	20	49	Schlawa.....	7 139	38	862	40
25	Werben.....	7 212	23	871	20	50	Stolp, Stadt.....	26 954	80	3 256	—
26	Wollin.....	8 523	55	1 029	60	51	Stolp, Altstadt....	8 450	69	1 020	80
						52	Tempelburg.....	3 059	73	369	60
	Seite...	465 808	—	56 267	20		Summe...	728 508	—	88 000	—

Die vorstehende Verteilung, die von dem Herrn Oberpräsidenten genehmigt ist, geben wir hiermit bekannt. Wegen der Unterverteilung der gesamtkirchlichen und der provinzialkirchlichen Umlagen auf die Kirchengemeinden bleibt besondere Anweisung vorbehalten.

gez. Ulrich.

An die Finanzabteilungen bei den Evangelischen Konsistorien in Königsberg, Stettin, Berlin, Breslau, Magdeburg, Münster i. W., Düsseldorf.

Egb. VII. Nr. 1177.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Juli 1935.

(Nr. 117.) Umlagekonten bei der Provinzialbank Pommern.

Auf Grund der Ziffer 4 der Durchführungsbestimmungen zur Umlageordnung vom 21. Juni 1935 sind bei der Provinzialbank Pommern in Stettin folgende Girokonten errichtet worden:

1. Kto.-Nr. 2900	Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat (gesamtkirchliches Umlagekonto der Kirchenprovinz Pommern)				
2. Kto.-Nr. 2910	Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat, Umlagekonto des Kirchentreibes Anklam	Kto.-Nr. 2937	Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat, Umlagekonto des Kirchentreibes	Frz.-ref. Gemeinde	
" 2911	" Cammin	" 2938	" Belgard		
" 2912	" Daber	" 2939	" Bublitz		
" 2913	" Demmin	" 2940	" Bütow		
" 2914	" Freienwalde i. Pommern	" 2941	" Dramburg		
" 2915	" Garz a. Oder	" 2942	" Köslin		
" 2916	" Gollnow	" 2943	" Kolberg		
" 2917	" Greifenberg i. Pommern	" 2944	" Lauenburg		
" 2918	" Greifenhagen	" 2945	" Neustettin		
" 2919	" Jakobshagen	" 2946	" Rasebuhr		
" 2920	" Kolbatz	" 2947	" Rügenwalde		
" 2921	" Labes	" 2948	" Rummelsburg i. Pommern		
" 2922	" Naugard	" 2949	" Schivelbein		
" 2923	" Pasewalk	" 2950	" Schlawe i. Pom.		
" 2924	" Pentun	" 2951	" Stolp-Stadt		
" 2925	" Pyritz	" 2952	" Stolp-Altstadt		
" 2926	" Regenwalde	" 2953	" Tempelburg		
" 2927	" Stargard i. Pom.	" 2954	" Barth		
" 2928	" Stettin-Stadt	" 2955	" Bergen		
" 2929	" Stettin-Land	" 2956	" Franzburg		
" 2930	" Treptow a. Rega	" 2957	" Garz a. Rügen		
" 2931	" Treptow a. Toll.	" 2958	" Greifswald-Stadt		
" 2932	" Ueckermünde	" 2959	" Greifswald-Land		
" 2933	" Usedom	" 2960	" Grimmen		
" 2934	" Werben	" 2961	" Loitz		
" 2935	" Wolin	" 2962	" Stralsund		
" 2936	" Dtsch.-ref. Diöz.	" 2963	" Wolgast		

Von der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat ist uns die Verfügungsberechtigung über sämtliche Umlagekonten übertragen worden. Wir behalten uns vor, die Verfügungsberechtigung über die Umlagekonten der Kirchentreise auch den einzelnen Umlagebeauftragten zu erteilen, sobald wir diese ernannt haben.

Nach Ziffer 7 der Umlageordnung vom 17. Juni 1935 sind die Umlagen der Landeskirche, der Kirchenprovinzen und der Kirchentreise in vier gleichen Teilen am 15. Juni, 15. September, 15. Dezember und 15. März jeden Rechnungsjahres fällig. Da für das laufende Rechnungsjahr die Umlagen noch nicht auf die Kirchengemeinden unterverteilt sind, so ist von ihnen an den Fälligkeitstagen eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der vorjährigen Umlage zu leisten. Wir legen den Kirchengemeinden dringend nahe, diese Bestimmung sofort in möglichst weitgehendem Maße durch Überweisung auf die Umlagekonten der Kirchentreise zu erfüllen, damit bei der finanziellen Notlage der Kirche die für die Pfarrbesoldungs-, Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung dringend erforderlichen Mittel an die Zentralstelle weitergeleitet werden können.

gez. Ulrich.

Tgb. VII. Nr. 1238.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Juli 1935.

(Nr. 118.) Pfarrkassenhaushaltspläne.

Nach der im Kirchl. Amtsblatt 1927, S. 144, veröffentlichten Bekanntmachung sind dem Evangelischen Konsistorium bis zum 1. Juli jedes Jahres die beglaubigten Abschriften der Haushaltspläne der Pfarr- und Kirchenkassen einzureichen.

Wir verkennen nicht die augenblicklich sehr starke Inanspruchnahme der Pfarrer durch Verwaltungsarbeit und wollen daher die Frist zur Einreichung der Pfarrkassenhaushaltspläne in diesem Jahre auf den 1. Oktober hinauschieben.

gez. Ulrich.

Tgb. XVI. Nr. 1529.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Juli 1935.

(Nr. 119.) Schutz von Kunstdenkmalern usw.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat Anlaß gehabt, die Berliner Kirchengemeinden, die auf ihren alten Kirchhöfen Hüter von historisch und künstlerisch wertvollen Grabdenkmälern sind, eindringlich darauf hinweisen zu lassen, daß der Besitz dieser wertvollen Denkmäler gegenüber der Volksgemeinschaft verpflichtet und daß bei einem Verstoß gegen die gesetzlichen Schutzbestimmungen die dafür Verantwortlichen auf das Ernsteste zur Rechenschaft gezogen werden müßten.

Wir machen den Kirchengemeinden allgemein unter Hinweis auf Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (RGBl. S. 134) sowie auf § 1 Ziffer 2 des Vermögensaufsichtsgesetzes vom 18. Juni 1892 (RGBl. 1893 S. 9) und Artikel I Ziffer 1 Buchstabe b der Verordnung betreffend Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung vom 22. Mai 1928 (RGBl. S. 149) die Innehaltung der geltenden Schutzvorschriften und die besondere Fürsorge für das in ihrem Besitz befindliche geschichtliche und künstlerische Allgemeingut erneut zur Pflicht.

S. B.: gez. Wendlandt.

Tgb. IV. Nr. 3454.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Juli 1935.

(Nr. 120.) Luther-Akademie.

Die vierte ökumenische Tagung der Luther-Akademie findet vom 4. bis 17. August 1935 in den Räumen der Akademie im Schloß zu Sondershausen statt.

Verzeichnis der Vorlesungen und Auszug aus den geschäftlichen Mitteilungen ist aus Heft 9 der „Nachrichten der Luther-Akademie“, herausgegeben von Pfarrer H. Koch in Soest i. Westfalen, zu ersehen.

S. B.: gez. Wendlandt.

Tgb. VI. Nr. 2900.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ernennung:

Der Konsistorialpraktikant P a z l a f f ist mit Wirkung vom 1. Juli 1935 zum Konsistorialinspektor ernannt.

2. Erledigte Pfarrstelle:

Die Pfarrstelle in Buslar, Kirchenkreis Werben, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

Ein vom Superintendent H a n d t m a n n am 7. Juni 1935 im St. Mariendom zu Kolberg gehaltener Vortrag über das Thema „Mythus oder Evangelium“ ist im Druck erschienen und kann bei Superintendent Handtmann in Kolberg bestellt werden. Einzelpreis 15 Pfennig, von 100 Stück ab 10 Pfennig. Das klar verständliche volkstümlich gehaltene Schriftchen eignet sich besonders zur Verteilung an Mitglieder der kirchlichen Körperschaften.